

Kehrrichtreglement der Gemeinde Ried-Brig

Art. 1 Zweckbestimmung

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Beseitigung aller festen Abfälle aus Haushalt und Gewerbe auf dem Gebiet der Gemeinde Ried-Brig sowie die Gebühren für die Kehrrichtbeseitigung und ersetzt das Reglement über die Kehrrichtabfuhr vom 22. Februar 1991.

Art. 2 Gemeindeaufgaben

Die Beseitigung von Kehrricht, Sperrgut und gewerblichen Abfällen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde.

Die Gemeinde kann für gewisse Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben. Sie kann Ablagerungsplätze bewilligen, sofern sie dem Nutzungsplan der Gemeinde und der technischen Verordnung über die Abfälle (TVA) vom 10.12.1990 entsprechen. Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung von Kehrricht. Sie informiert die Bevölkerung über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung und Abfallvermeidung.

Art. 3 Obligatorium

Alle Haushaltungen und Betriebe der Gemeinde Ried-Brig sind zur Abgabe des Kehrrichts und des Sperrgutes an den von der Gemeinde organisierten oder bezeichneten offiziellen Sammeldienst verpflichtet. Ausnahmen gemäss Statuten des Gemeindeverbandes für die Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten.

Art. 4 Ablagerungs- und Ableitungsverbot

Das Ablagern von Abfall jeglicher Art, von Gruben- und Abbruchmaterial, Bauschutt, Motorfahrzeugwracks etc. auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Anlegen von Materialdepots, sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt. Vorbehalten bleibt die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf den genehmigten Plätzen. Dies gilt ebenso für das Ableiten von flüssigen und zerkleinerten festen Abfällen.

Art. 5 Kompostierung

Geeignete Haus- und Gartenabfälle sollen nach Möglichkeit kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Bewohner der Wohneinheiten einen Kompostierplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Art. 6 Private Abfallverbrennung

Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten.

Art. 7 Umfang

Die Kehrrichtabfuhr umfasst:

- die Abfuhr des normalen Hauskehrrichts
- die Abfuhr von brennbarem Sperrgut
- die Abfuhr von Gewerbe- und Industrieabfällen

Art. 8 Hauskehrricht

Als Hauskehricht gelten alle im Haushalt anfallenden Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden. Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Art. 9 Sperrgut

Als Sperrgut gelten alle brennbaren Abfälle, die für die Kehrichtsäcke zu sperrig sind und nicht als Betriebsabfälle im Sinne von Art. 11 gelten.

Art. 10 Separatabfahren und Sammelstellen

Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder für die Spezialsammlungen bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Altpapier, Alttextilien, Altglas, Altmetall, Altöl und kompostierbare Abfälle, Aluminium, Konservendosen, etc.

Die Gemeinde richtet für die wiederverwertbaren und die schadstoffhaltigen Abfälle spezielle Sammelstellen ein und organisiert deren Sonderabfuhr.

Art. 11 Sonderabfälle

Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) Flüssigkeiten aller Art
- c) Giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe
- d) Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe, Medikamente
- e) Batterien und Entladungslampen
- f) Tierkadaver, Fäkalien, Schlacht- und Metzgereiabfälle
- g) Grubengut, Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm
- h) Schrott, Fahrräder, Motorräder, Waschmaschinen, Kühlschränke, Boiler, Metallabfälle, technische Geräte wie TV-Gerät, Computer u. dgl.
- i) Autowracks, Altpneus, Autobatterien

Abfälle nach Absatz 12 b - i sind vom Besitzer, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeinde, vorschriftsgemäss (vgl. Art. 13 ff) zu entsorgen.

Art. 12 Grubengut und Altmetallen

Grubengut kann mit Bewilligung der Gemeinde bei dem dafür vorgesehenen Ablagerungsplatz der Gemeinde oder nach Weisung des Gemeinderates deponiert werden. Als Grubengut gelten alle nichtmetallischen, in der Anlage nicht verbrennbaren Abfälle, wie Mauerreste, Keramik, etc. Altmetalle können in kommunalen Sammelstellen entsorgt werden. Die Gemeinde informiert die Bevölkerung.

Art. 13 Tierkadaver

Tierkadaver sind der Tierkadaverannahmestelle abzuliefern.

Art. 14. Gifte, Batterien, etc

Handels- und Verkaufsbetriebe haben problematische Verbrauchsgüter wie z. B. Batterien, Leuchtstofflampen, Medikamente, Gifte, Farben und weitere Sonderabfälle nach Möglichkeit zurückzunehmen.

Art. 15 Geräte

Grössere Haushalt-, Hobby- und Freizeitgeräte wie Kühlschränke, TV-Geräte, Radios, Computer, Rasenmäher usw. sind nach Möglichkeit dem Fachhandel zurückzugeben.

Art. 16 Hauskehricht

Der Kehricht ist in offiziellen, mit dem Signet versehenen Kehrichtsäcken, bereitzustellen. Mit Ausnahme von Sperrgütern, die nicht in Säcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Kehricht in die offiziellen Säcke abzufüllen.

In den Containern der Gemeinde und der Haushaltungen darf nur Hauskehricht in fest verschürten, offiziellen Kehrichtsäcken bereitgestellt werden.

Die Abfallsäcke mit dem Signet können in den Verkaufsläden bezogen werden.

Art. 17 Sperrgut

Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen die vorgeschriebenen Masse und Gewichte nicht überschreiten. Die Gebührenmarken können bei den von den Gemeinden bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 18 Gewerbe- und Industrieabfälle

Abfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben sind in Containern mit entsprechender Gebührenplombe bereitzustellen. Die Container sind mit den Firmennamen zu versehen. In Sonderfällen wie bei grossen Abfallmengen, bei Sonderabfällen etc. können die Verursacher vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall auf eigene Kosten selber vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Die Anlieferung fester Betriebsabfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin vom Gemeindeverband Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung (GVO) gestattet werden.

Sämtliche Betriebe, die der Entsorgungseinrichtung selber grössere Mengen Abfälle liefern, haben dies der Gemeindeverwaltung zu melden. Der GVO führt ein Register dieser Betriebe.

Art. 19 Unzulässige Bereitstellung der Abfälle

Abfälle in nicht vorschriftsgemässen Behältnissen und Gebinden wie Kisten, Kübel und dgl. sowie verbotenen Materialien werden nicht abgeführt.

Art. 20 Bereitstellung der Abfälle

Die Abfallsäcke sind geordnet bereitzustellen und zwar so, dass der Verkehr nicht behindert wird. Die Säcke dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

Art. 21 Grundsatz

Die durch die Beseitigung und Wiederverwertung der häuslichen und gewerblichen Abfälle entstehenden Kosten werden grundsätzlich den Verursachern überbunden.

Art. 22 Gebührenerhebung

Um die Kosten des Abtransports und der Beseitigung des Abfalls zu decken, wird die Kehrichtsackgebühr erhoben. Die Gebühr ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke für den Hauskehricht, der Gebührenmarken für Sperrgut und der Gebührenplomben für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen inbegriffen. Die Gemeinde kann die Abrechnung der Kehrichtsackgebühr mit anderen Gemeinden an eine gemeinsame Abrechnungsstelle delegieren (Gebührenverbund).

Art. 23 Ansätze

Die Kehrichtgebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen zu mindestens 90 Prozent und zu höchstens 100 % decken.

Art. 24 Gebührentarif und Gebührenanpassung

Der Gemeinderat erlässt den Tarif der Gebührensätze, der als Anhang I (für die Kehrichtsackgebühren) der Urversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Decken die Kehrichtgebühren und die übrigen Einnahmen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendung nicht mehr zu mindestens 90 Prozent, so ist der Gemeinderat befugt, die Kehrichtsackgebühr im Rahmen des Artikels 25 dieses Reglements anzupassen. Es kann auch eine Gebühr für die Entsorgung vom Altöl, Altpapier, Karton, Alteisen, Dosen, Glas, etc. festgelegt werden.

Art. 25 Aufsicht und Kontrolle

Die Gemeindeorgane, der Gemeindearbeiter sowie von der Gemeinde eigens zu diesem Zweck bestimmte Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut.
Abfallbehältnisse können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zu Kontroll- und Erhebungszwecken geöffnet werden.

Art. 26 Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes

Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Erstellung des ursprünglichen vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, Ansammlungen von Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen. Werden die Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristansetzung und entsprechender Androhung auf Kosten des Pflichtigen die Ersatzvornahme.

Art. 27 Strafbestimmungen

Wer das vorliegende Reglement verletzt und die, gestützt darauf, erlassenen Verfügungen missachtet, insbesondere wer den Kehricht nicht vorschriftsgemäss bereitstellt (Art. 19 ff), wer die in Art. 13 dieses Reglementes aufgeführten Sonderabfälle für die ordentliche Abfuhr bereitstellt, wer Abfall jeglicher Art, Grubenmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Autowracks etc. auf öffentlichem oder privatem Grund ablagert (wild deponiert) oder flüssige oder zerkleinerte feste Abfälle in Gewässer oder in die Kanalisation ableitet, wird mit Verweis oder mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen. Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechtes.

Art. 28 Rechtsmittel

Das Rechtsmittelverfahren ist im Gesetz vom 16.05.1991 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 06.10.1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

Art. 29 Urversammlungsbeschluss

Das vorliegende Reglement wird durch die Urversammlung dem Stimmbürger zur Abstimmung unterbreitet. Vorbehalten bleibt die anschliessende Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

Art. 30 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat rückwirkend auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Genehmigt von der Urversammlung am 24. März 1995.

Genehmigt durch den Staatsrat am 26. April 1995.

Gemeindeverwaltung Ried-Brig

Der Präsident:

Der Schreiber: